



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Studienplan für das Lernvikariat

vom 10. Mai 2012 (Stand am 1. April 2015)

## Studienplan für das Lernvikariat

Der Studienplan für das Lernvikariat hat als Grundlage die Lernvikariatsverordnung vom 16. Dezember 2002<sup>1</sup> und wurde auf Antrag des Ausbildungsrats und unter Einbezug der Meinung der Theologischen Fakultät vom Synodalarat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn erlassen.

Das Lernvikariat ist in Weiterführung des Masterstudiengangs Theologie mit Schwerpunkt in evangelischer Theologie (Integralstudium mit Abschluss Master of Theology) die konzentrierte Vorbereitung auf den Pfarrberuf. In ihm sollen die Lernvikarinnen und Lernvikare die grundlegenden Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten ausbilden, die sie zur selbständigen Führung eines Pfarramtes brauchen.

Für die organisatorischen und inhaltlichen Belange der Durchführung des Lernvikariats ist die KOPTA (Koordinationsstelle für praktikumbezogene Theologische Ausbildung) zuständig.

Das Lernvikariat schliesst mit dem Staatsexamen.

### 1. Zeitlicher Umfang der Ausbildung im Lernvikariat

Die Ausbildung im Lernvikariat dauert 14 Monate und ist für einen vollzeitlichen Einsatz konzipiert. Der Ferienanspruch beträgt anteilmässig fünf Wochen pro Kalenderjahr. Von der gesamten Ausbildungszeit von ca. 2280 Stunden entfallen rund drei Viertel auf die Ausbildung in der Kirchgemeinde. Für die Lernvikariatskurse, die Erarbeitung der Theologischen Fragestellung und die Vorbereitungszeit (1 Woche) für die Prüfungen und Kolloquien des Staatsexamens steht ein Viertel der Arbeitszeit zur Verfügung. Die Vorbereitung auf die Prüfung Kirchenrecht ist im entsprechenden Kursteil integriert.

Das Lernvikariat ist folgendermassen strukturiert:

---

<sup>1</sup> KES 51.310.

- Das Vikariat beginnt am 1. August und dauert bis zum 30. September des Folgejahres.
- Der Kirchengemeindeteil beginnt mit der Kontaktwoche im August und endet am 30. September.
- Die Lernvikariatskurse beginnen im August, sind über das ganze Vikariat verteilt und finden ihren Abschluss im September.
- Sitzungen der Praxisberatungen werden individuell vereinbart.
- Die Eingangsqualifikation findet im Oktober, die Zwischenqualifikation im Januar, die Schlussqualifikation im Rahmen der Prüfungswoche im September statt.
- Die beiden Praxisvollzüge im Rahmen des Staatsexamens werden individuell vereinbart.
- Die Vorbereitungswoche für das Staatsexamen wird individuell vereinbart.
- Die Ferienwochen werden mit der Ausbildungspfarrperson vereinbart und dürfen nicht in den Bereich der Lernvikariatskurse fallen.

Die für das jeweilige Vikariat geltenden genauen Daten der einzelnen Ausbildungsteile werden jeweils 5 Monate vor Beginn des Lernvikariats durch die KOPTA verbindlich bekannt gegeben.

## **2. Die Richtziele der Ausbildung im Lernvikariat**

Die Lernvikariatsverordnung nennt in Art. 2 als Richtziele für das Lernvikariat:

- a) Erprobung in wichtigen Feldern kirchlicher und gesellschaftlicher Erfahrung,
- b) Entwicklung grundlegender und vertiefter Fähigkeiten für die pfarramtliche Praxis,
- c) Verbindung von wissenschaftlicher Theorie, kirchlicher Praxis und persönlichem Glauben,
- d) Überprüfung und Weiterentwicklung des theologischen Verständnisses von Gemeinde, Pfarramt und Kirche im ökumenischen Rahmen und im gesellschaftlichen Kontext.

Die Wegleitung enthält eine differenzierte Beschreibung der Lernziele für die obligatorischen Arbeits- und Ausbildungsbereiche: Gottesdienst und Kasualien, Religiöse Bildung und Erziehung, Seelsorge/Beratung und Diakonie/Sozialarbeit, Leitung und Organisation sowie Allgemeine Fähigkeiten und Arbeit an der eigenen Persönlichkeit mit einem entsprechen-

den Tableau, das als Instrument für Standortbestimmungen und weitere Evaluationen genutzt werden kann.

### **3. Das didaktische Konzept**

Die einzelnen Ausbildungsteile richten ihre spezifischen Ausbildungsziele Kompetenzen orientiert aus. Sie nutzen dabei die Kompetenzentafel, die fünf aufeinander bezogene Kompetenzbereiche (Christliche Lebenskompetenz und Spiritualität, Kommunikative Kompetenz, Theologische Kompetenz, Leitungs- und Managementkompetenz, Berufliche Kompetenz) für den Pfarrberuf mit entsprechenden Orientierungsgesichtspunkten enthält. Sie ist der Wegleitung beigefügt und wird als Planungs- und Evaluationsinstrument eingesetzt.

Die folgenden Aspekte sind für die Gestaltung der Lernprozesse im Lernvikariat grundlegend:

- die Wahrnehmung dessen, was die Vikarinnen und Vikare mit ihrem spezifischen Lern- und Erfahrungshintergrund mitbringen an Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Bereitschaften und Situationswahrnehmung im Blick auf die Arbeits- bzw. Lernherausforderung,
- die Wahrnehmung der inneren Zusammenhänge von Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Bereitschaften und deren Forderung und Förderung,
- genaue Situationswahrnehmung und darauf beruhende Überprüfung eigener Positionen und Wahrnehmungsmuster und realitätsbezogene Konkretisierung des eigenen Handelns,
- Wahrnehmung und Klärung der Motivationen, der Werthaltung, der Arbeitshaltung, der inneren Erfüllung und der sozialen Bereitschaft in Bezug auf die Anforderungssituationen des Pfarrberufs.

### **4. Ausbildungsteile**

Die Ausbildung im Lernvikariat erfolgt in der Kirchgemeinde durch die Ausbildungspfarrerin oder den Ausbildungspfarrer, durch die Praxisberatung sowie in den Lernvikariatskursen. Die Ausbildung wird von Portfolioarbeit begleitet.

#### **4.1 Der Gemeindeteil des Lernvikariats**

##### **Spezifische Richtziele**

Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer sind dafür verantwortlich, dass Lernvikarinnen und Lernvikare die vielfältigen Arbeitsbereiche eines Pfarramtes kennen lernen und exemplarisch in ihnen arbeiten. Die-

ser Prozess im Spannungsfeld zwischen kirchlichem Auftrag, Erwartungen der konkreten Gemeinde und der eigenen Person soll theologisch bedacht werden. Dabei sollen Horizonte eröffnet werden, die sich in Zukunft weiterentwickeln lassen. Vor allem ist an die in der Kirchenordnung vorgesehenen Handlungsfelder zu denken:

- Gottesdienst und Kasualien,
- Religiöse Bildung und Erziehung,
- Seelsorge/Beratung und Diakonie/Sozialarbeit,
- Leitung und Organisation.

Unter der Anleitung von Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrern sollen Lernvikarinnen und Lernvikare

- die Gemeindesituation in ihrer Bedeutung für die pfarramtliche Tätigkeit wahrnehmen: Struktur, politische und soziale Gegebenheiten, Gemeindegruppen, Frömmigkeitsstile, Pfarrer- und Kirchenbild,
- das eigene Handeln planen, wobei sie dessen Bedingungen, Ziele, Ausgangslage, Partner und Handlungsalternativen bedenken,
- die geplanten Handlungen durchführen in Aufmerksamkeit auf die dadurch ausgelösten Wirkungen,
- das eigene Handeln auswerten im Blick auf dessen Zielsetzung und mögliche Modifizierung.

Dabei sollen Lernvikarinnen und Lernvikare

- das eingebrachte theologische Verständnis von Gemeinde, Pfarramt und Kirche im ökumenischen Rahmen überprüfen und weiterentwickeln,
- zunehmend ihre eigene, begründete Vorstellung von den Gegebenheiten, den Möglichkeiten und den Grenzen der Gemeindefarbeit unter den gesellschaftlichen Bedingungen der Gegenwart gewinnen,
- aufmerksam werden für Einzelne und Gruppen in der Gemeinde, für Mitarbeitende und deren Aufgabenbereiche,
- für unterschiedlich geprägte Frömmigkeit Anderer Verständnis entwickeln und mit der bewusst wahrgenommenen eigenen Frömmigkeit in Beziehung setzen.

### **Organisation**

Über die Zuteilung der Lernvikariatsplätze entscheidet der Ausbildungsrat. Interessen der Kandidatin oder des Kandidaten können berücksichtigt werden. Für die Planung und die Durchführung eines Lernvikariats in der

Gemeinde verantwortlich ist die jeweilige Ausbildungspfarrerin oder der jeweilige Ausbildungspfarrer auf der Grundlage der geltenden Reglemente und Richtlinien. Sie wird unterstützt von den Organen und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde und beraten durch die KOPTA.

### **Bewertung**

Das Qualifikationsverfahren im Lernvikariat sieht drei Stufen vor: Eingangs-, Zwischen- und Abschlussqualifikation (Lernvikariatsverordnung Art. 18; 18a-c; 19). Der Ausbildungsrat entscheidet aufgrund der im Qualifikationsverfahren einzureichenden Unterlagen sowie des Abschlussgesprächs über das Bestehen bzw. Nichtbestehen des Lernvikariats.

## **4.2 Die Praxisberatung**

### **Spezifische Richtziele und Inhalte**

Die Praxisberatung fördert das Lernen im Lernvikariat. Sie begleitet die Ausbildungspraxis in der Kirchgemeinde supervisorisch. Sie reflektiert zusammen mit der Lernvikarin bzw. dem Lernvikar und der Ausbildungspfarrerin bzw. dem Ausbildungspfarrer den Ausbildungsprozess. Der thematische Rahmen der Praxisberatung ist in der Kompetenzenliste umschrieben. Verbindliche Themen sind Lernvereinbarung, kontinuierliche Standortbestimmungen sowie Eingangs-, Zwischen- und Abschlussqualifikation.

### **Organisation**

Für die Praxisberatung steht ein Team von Praxisberaterinnen und Praxisberatern zur Verfügung. Vor Beginn des Lernvikariats wird jedem Vikariat eine Praxisberaterin oder ein Praxisberater zugeteilt. Dabei wird Vorbehalten seitens der Lernvikarinnen und Lernvikare oder Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer nach Möglichkeit Rechnung getragen. Die Praxisberatung orientiert sich an dem in der Wegleitung beschriebenen Konzept und dem entsprechenden Kontrakt mit Ausbildungspfarrerin bzw. Ausbildungspfarrer und Lernvikarin bzw. Lernvikar. Sie findet in der Regel in der Lernvikariatsgemeinde statt. Praxisberaterinnen und Praxisberater unterstehen der Schweigepflicht (Berufs- und Seelsorgegeheimnis).

### **Zeitlicher Umfang**

Die Praxisberatung umfasst ca. 10 Sitzungen zu 1,5 bis 2 Stunden.

### 4.3 Die Lernvikariatskurse

#### Spezifische Richtziele

Die Lernvikariatskurse beachten konzeptionell das kritische Wechselspiel der Bezugsgrößen Gesellschaft / Kirche / Pfarrberuf – Wissenschaft – Person.

Die das Lernvikariat in der Kirchengemeinde vorbereitenden, begleitenden und auswertenden Kurswochen, Studien- und Impulstage

- unterstützen die Lernvikarinnen und Lernvikare bei der Planung, Durchführung und Evaluation ihrer Praxisaufgaben in der jeweiligen Kirchengemeinde,
- öffnen den Blickwinkel über die spezifischen Gemeindeerfahrungen hinaus auf den gesamtkirchlichen, ökumenischen und gesellschaftlichen Erfahrungshorizont,
- ermöglichen kollegiales, gruppen- und erfahrungsbezogenes Lernen,
- geben Raum und Anregungen für gemeinschaftliche und persönliche Spiritualität,
- fördern die wissenschaftliche Reflexion in praktischer Absicht,
- haben pfarramtliche und kirchliche Praxis nicht nur als Gegenstand des Studiums im Blick, sondern auch als zu entwerfendes Projekt,
- fördern die professionellen und menschlichen Fähigkeiten für eine eigenständige Führung des Pfarramtes,
- fördern die Lernvikarinnen und Lernvikare im Blick auf die Anforderungen des Staatsexamens.

#### Zeitlicher Umfang / Aufbau / Struktur / Themenschwerpunkte

##### Anfangen

<b>Thema</b>	<b>Tage</b>	<b>Lekt.</b>	<b>Bemerkungen</b>
EuA-Tage I (Einführung und Aufbruch)	4	32	
			(neu zu „Recht in der Kirche“)
Gottesdienst und Liturgie	3	24	
Kirchliche Unterweisung	2	16	
Kontaktwoche in der Kirchengemeinde	5	40	
Auswertung der Kontaktwoche	1	8	

**Begleiten**

<b>Thema</b>	<b>Tage</b>	<b>Lekt.</b>	<b>Bemerkungen</b>
Kirchliche Unterweisung - Begleitung	2,5	20	Halbtägig, in Kleingruppen
Gottesdienst und Liturgie	2	16	
Kirchliche Unterweisung	3	24	
Impulstage für Lernvikare und Ausbildungspfarrerinnen	1	8	
Tag der Kirche	1	8	
Seelsorge	9	72	2 Vorbereitungs-, 5 Kurs- und 2 Auswertungstage
Kasualien	5	40	
Kirche auf dem Land / in der Stadt	5	40	
Rechtliche Grundlagen	3,5	28	7 Halbtage
Videobasierte Gottesdienstauswertung		8	(obligatorisch)
Präsenz- und Sprechcoaching in der Gemeinde	3	24	(freiwillig)
Studienhalbtage	2,5	20	Halbtägig, mit Gästen
BPA – Berner Pfarrer-Assessment	1,25	10	1 Assessmenttag, 1 Auswertungssitzung
Ordinationstreffen	0,5	4	Einladung durch die Kirche

**Abschliessen**

<b>Thema</b>	<b>Tage</b>	<b>Lekt.</b>	<b>Bemerkungen</b>
Kirchgemeinde – Fenster zur Welt	4	32	
EuA-Tage II (Ertrag und Ausblick)	4	32	
Studienreise	5	40	Wahlpflichtfach, alternativ zu oder kombiniert mit Wüstentagen
Wüstentage	3	24	Wahlpflichtfach, alternativ zu oder kombiniert mit der Studienreise

## Erläuterungen zum Überblick

- Eine Lektion ist eine Einheit von 45 Minuten. 1 Kurstag entspricht 8 Lektionen.
- Das obligatorische Kursminimum umfasst 506 Lektionen.
- Die maximale Lektionenzahl (inkl. alle freiwilligen Angebote) beträgt 570 Lektionen.
- Von den beiden Wahlpflichtangeboten einer ökumenischen Studienreise oder individueller Wüstentage ist mindestens eines zu belegen; es können auch beide gewählt werden.
- Die verbindlichen Daten der Kursteile und Studientage werden dem Ausbildungsrat zur Überprüfung vorgelegt und jeweils fünf Monate vor Beginn des Lernvikariats durch die KOPTA bekannt gegeben.

## 5. Prüfungsbestimmungen

### 5.1 Absenzenregelung

#### Allgemeines

Absenzen wegen Krankheit, Unfall oder anderer Gründe (Art. 6 Abs. 4 der staatlichen Verordnung über die Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Dienst der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 9. September 2009<sup>2</sup> und Art. 8 und 9 der staatlichen Verordnung über das Dienstverhältnis der evangelisch-reformierten Lernvikarinnen und Lernvikare vom 7. Juni 1995)<sup>3</sup> dürfen während der gesamten Lernvikariatszeit höchstens fünf Wochen betragen. Bei Absenzen von mehr als fünf Wochen entscheidet der Ausbildungsrat, ob das Lernvikariat zu wiederholen ist oder ob, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen die fehlende Ausbildungszeit nachzuholen ist (Art. 20a der Lernvikariatsverordnung).

Lernvikarinnen und Lernvikare führen unter Anleitung von Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrern eine den staatlichen Richtlinien für Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechende Absenzenkontrolle.

Für die Lernvikariatskurse gelten folgende Bestimmungen:

- a) Können wegen Krankheit, Unfall oder anderer Gründe ganze Kurswochen nicht besucht werden, entscheidet der Ausbildungsrat (Aus-

---

<sup>2</sup> BSG 414.122.

<sup>3</sup> BSG 414.312.



schuss Lernvikariat), in welcher Form und wann sie nachgeholt werden können.

- b) Die Leitung des Lernvikariats kann Dispensationen bis insgesamt vier Tage (32 Lektionen) über die gesamte Kurszeit bewilligen. Dafür werden zwischen der Kursleitung und der Lernvikarin oder dem Lernvikar angemessene Ersatzleistungen vereinbart.

## **Ferien**

Der Ferienanspruch beträgt anteilmässig fünf Wochen pro Kalenderjahr und kann nicht zu Zeiten von Kurswochen geltend gemacht werden. Die Ferien sind in Absprache mit der Ausbildungspfarrerin oder dem Ausbildungspfarrer zu beziehen.

## **5.2 Lernvikariat**

Der Ausbildungsrat entscheidet über den erfolgreichen Abschluss des Lernvikariats.

Bei seiner Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Lernvikariats stützt sich der Ausbildungsrat

- a) auf den schriftlichen Bericht der Ausbildungspfarrerin oder des Ausbildungspfarrers; dieser Bericht begründet und bestätigt, dass das Lernvikariat als bestanden angesehen werden kann,
- b) auf die eingereichten Unterlagen und Berichte der Kandidatin oder des Kandidaten, die eine erfolgreiche Perspektive für das Pfarramt erwarten lassen,
- c) auf das Ergebnis der Abschlussqualifikation gemäss Art. 18c der Lernvikariatsverordnung, an der nebst der Lernvikarin oder dem Lernvikar eine vom Ausbildungsrat bestimmte Delegation sowie die Ausbildungspfarrerin bzw. der Ausbildungspfarrer beteiligt sind und in der insbesondere Erfahrungen des Lernvikariats thematisiert und Fragen des Berufsbildes sowie der Eignung für das Pfarramt erörtert werden.

Näheres regelt die Lernvikariatsverordnung in Art. 18-22.

## **5.3 Staatsexamen**

Das Staatsexamen ist eine staatliche Abschlussprüfung mit Teilprüfungen im Verlauf und am Ende des Gemeindeteils des Lernvikariats. Das Staatsexamen hat bestanden, wer die Prüfungen und das Lernvikariat bestanden hat.

Wer das Staatsexamen bestanden hat, kann sich bei der evangelisch-reformierten Landeskirche um die Ordination bewerben und nach erfolgter Ordination durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion in den

bernischen Kirchendienst aufgenommen werden.

Näheres regelt die Verordnung über die Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Dienst der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern in Art. 9-22.

## 6. Inkrafttreten

Gestützt auf den öffentlich rechtlichen Vertrag zwischen Kirche, Staat und Universität vom 13. April 2011<sup>4</sup> sowie auf die Lernvikariatsverordnung vom 16. Dezember 2002 erlässt der Synodalrat auf Antrag des Ausbildungsrates den vorliegenden Studienplan für das Lernvikariat. Der vorliegende Studienplan ersetzt jenen vom 16. August 2006. Er tritt auf 1. August 2012 in Kraft und ist erstmals anwendbar für das Lernvikariat 2012/13.

Bern, 10. Mai 2012

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

### Änderungen:

- Am 15. Januar 2015 (Beschluss des Synodalrates):  
Anpassung von Ziff. 1, 4.3., 5.1, 6  
Inkrafttreten: 1. April 2015 (erstmalig anwendbar für das Lernvikariat 2015/2016).

---

<sup>4</sup> KES 93.010.